



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

des Satzungsbeschlusses zur Einbeziehungssatzung Teil Flurnummer 71 im OT Glöttweng

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 08.07.2026 die Einbeziehungssatzung Teil Flurnummer 71 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung Teil Flurnummer 71 in Kraft.

Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit der Begründung bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang (Bauamt, Zimmer-Nr. 11, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag	von 07:30 Uhr – 12:00 Uhr,
Dienstag	von 15:00 Uhr – 17:00 Uhr
Mittwoch	von 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	nach Terminvereinbarung

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des vereinfachten/ beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen.

Ergänzend ist die Einbeziehungssatzung auch im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang unter <https://www.vgem-hw.de/bauen-planen/bauleitplanung/landensberg.php> eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bau-leitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Einbeziehungssatzung und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Landensberg, den 16.07.2026


.....

Leonhard Steinle, Erster Bürgermeister



(Siegel)

Veröffentlicht am: 20.07.2026

Abgenommen am: 03.08.2026